



Einwohnergemeinde Erlach

Liegenschaftssteuerreglement

01.01.2016

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Erlach

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 19.09.2001 in Verbindung mit Art. 151, 247, 248, 257 – 262 und 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21.05.2000 folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1 Die Einwohnergemeinde Erlach erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Artikel 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Erlach als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Steuerberechnung	Artikel 3 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Artikel 4 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).
Steuerbezug	Artikel 5 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen/Bussen	Artikel 6 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5000.- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkraftsetzung

Artikel 7

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat Erlach hat dem Reglement über die Liegenschaftssteuer, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 10.11.2015 zugestimmt.

Erlach, 10.11.2015

GEMEINDERAT ERLACH

sig. Hans R. Stüdeli
Gemeindepräsident

sig. Christof Berner
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement über die Liegenschaftssteuer vom 20.11.2015 bis 21.12.2015 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 20.11.2015 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 19.01.2016 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch das Reglement am 01.01.2016 in Rechtskraft erwächst.

Erlach, 26.01.2016

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christof Berner